

Aushilfsenergie/Neuinbetriebnahme

gültig ab 01.01.2024

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der mittels registrierender ¼ h Leistungsmessung gemessenen elektrischen Energie gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie/Neuinbetriebnahme. Die Versorgung mit Aushilfsenergie endet nach Ablauf von drei Monaten und ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündbar. Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der Kunde mit der Zahlung länger als drei Werktage nach Fälligkeit in Verzug, wird die Belieferung eingestellt.

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise.

Lieferkonditionen	
HT-Arbeitspreis	29,99 ct/kWh
NT-Arbeitspreis	29,99 ct/kWh
Grundpreis	50,00 €/Monat

Netzentgelte	
+ Netzentgelte (ggf. einschließlich Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung)	gemäß gültigen Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers für die Entnahmestelle (falls kein separater Netznutzungsvertrag besteht)

Steuern, Abgaben, gesetzliche Umlagen	
+ KWK-Umlage	gemäß Veröffentlichung (in 2024: für alle kWh: 0,275 ct/kWh ¹)
+ §19-StromNEV-Umlage	gemäß Veröffentlichung (in 2024: <1.000.000 kWh/a: 0,643 ct/kWh, alle weiteren kWh: 0,050 ct/kWh ¹)
+ Offshore-Netzumlage	gemäß Veröffentlichung (in 2024: für alle kWh: 0,656 ct/kWh ¹)
+ Konzessionsabgabe	gemäß Konzessionsabgabenverordnung
+ Stromsteuer	gemäß Stromsteuergesetz (derzeit 2,05 ct/kWh)
+ Umsatzsteuer	in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %)

¹ Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Tarifzeiten

HT = handelsübliche Peakzeiten, von Montag – Freitag 8.00 – 20.00 Uhr

NT = handelsübliche Offpeakzeiten, alle übrigen Stunden, die nicht HT sind.

Netzentgelte / Steuern, Abgaben, gesetzliche Umlagen

Die Preise der Stromlieferung erhöhen sich um die Kosten für die Netznutzung, Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen und werden 1:1 an den Kunden weiterberechnet. Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu beziehungsweise entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

Strom GVV

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen der StromGVV. Die StromGVV wird dem Kunden mit Auftragserteilung zugesendet.